

**Geschäftsordnung  
des Regionalen Steuerungsverbundes (RSV)  
im Landkreis Nürnberger Land**

**§ 1  
Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Der RSV im Landkreis Nürnberger Land ist der Zusammenschluss der Leistungsträger und Leistungserbringer im psychiatrischen, psycho- und suchttherapeutischen und psychosomatischen Handlungsfeld auf Landkreisebene unter Einbeziehung der organisierten Psychiatrieerfahrenen und Suchtbetroffenen, Angehörigen und Betreuer.  
Sein Ziel ist die Verbesserung der Situation psychisch kranker und behinderter, sowie suchtkranker Menschen, ihrer Angehörigen im Landkreis Nürnberger Land sowie die einheitliche, das heißt standardisierte und leistungsträger- sowie leistungserbringerübergreifende Hilfeplanung. Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen übernimmt er die Versorgungsverantwortung im weiteren Sinne für den Landkreis.  
Gemäß der Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern ersetzt der RSV die bisherige Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG).
- (2) Im Wirkungsbereich des RSV (vgl. (3)) soll es weitere rechtliche Zusammenschlüsse von Leistungsträgern und Leistungserbringern im psychiatrischen, psycho- und suchttherapeutischen und psychosomatischen Handlungsfeld auf Landkreisebene unter Einbeziehung der organisierten Psychiatrieerfahrenen und Suchtbetroffenen, Angehörigen und Betreuer geben.  
Derzeit existieren:
- der Gemeindepsychiatrische Verbund (GPV)
  - die Hilfeplankonferenz (HPK).
- (3) Aufgaben des RSV sind:
- Sicherstellung der fachlichen Koordination und Steuerung, auch im Rahmen der Hilfeplankonferenz (HPK) gemäß deren Geschäftsordnung,
  - Ermittlung und Formulierung des regionalen Bedarfs, insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Planungs- und Koordinierungsausschuss (PKA) im Rahmen des in Anlage 3 beschriebenen Verfahrensweges,
  - regionale Berichterstattung über Psychiatrie, Suchtkrankenhilfe, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin,
  - Vernetzung mit Kostenträgern und Vertretern in anderen wichtigen sozialen Handlungsfeldern (Jugendhilfe, Arbeitsförderung, Altenhilfe, Medizin, Sozialhilfe usw.) mit dem Ziel einer personenzentrierten, abgestimmten komplexen Leistungserbringung,
  - Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Zusammenarbeit mit dem Bündnis gegen Depression oder dem Psychiatriekuratorium,
  - Unterstützung der Anti-Stigma-Bewegung,
  - Initiierung von regionalen Beschwerdestellen, z.B. für Klienten bei den Leistungserbringern und bei einer neutralen zentralen Schiedsstelle, für Leistungserbringer bei einer zentralen Schiedsstelle,
  - Anregung von und Mitwirkung bei sozialpolitischen Initiativen,
  - Beratung der mit der psychiatrischen, psycho- und suchttherapeutischen und psychosomatischen Versorgung befassten Gremien und Ausschüsse auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
  - fachliche Begleitung und Förderung der gerontopsychiatrischen Versorgung im Landkreis.
- (4) Über die HPK gewährleistet der RSV verbindlich:
- die Organisation einzelfallbezogener Hilfebedarfsplanung,
  - die Abstimmung von komplexen personenzentrierten Hilfemaßnahmen im Rahmen des Gesamtplans nach § 58 SGB XII (Hilfeplankonferenz) und bei Bedarf im Rahmen der §§ 22 ff. SGB IX (Personenkonferenz),
  - Gewährleistung einer koordinierenden Bezugsperson im Bedarfsfall,

- Nutzung einer gemeinsamen, einheitlichen, verbindlichen Dokumentation als Grundlage für die Operationalisierung des individuellen Hilfebedarfs.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im RSV können werden:

je eine Vertreterin oder ein Vertreter organisierter Gruppierungen von:

- Psychiatrieerfahrenen,
- Suchtbetroffenen,
- Angehörigen,
- Betreuern und
- haupt- und ehrenamtlichen Helfern/Bürgerhelfern,

die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises,

die/der Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises,

der/die regionale Psychiatriekoordinator/-koordinatorin für den RSV Nürnberger Land

die Leistungserbringer im Landkreis:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und für Nervenheilkunde,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten,
- Sozialpsychiatrischer Dienst,
- Suchtberatungsstelle,
- Erziehungs- und Jugendberatungsstelle,
- Tagesstätten,
- Krankenhäuser,
- Rehabilitationseinrichtungen,
- Beschäftigungs- und Arbeitsprojekte,
- Heime,
- Betreutes Wohnen,
- Integrationsfachdienste,
- Servicestellen nach SGB IX,

je eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände,

je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Leistungsträger:

- Gesetzliche Krankenkassen (SGB V),
- Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI),
- örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger (SGB XII),
- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
- Arbeitsförderung (SGB III),
- Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II),
- Pflegeversicherung (SGB XI),

je eine Vertreterin oder ein Vertreter:

- des Gesundheitsamtes Nürnberger Land,
- der Kommune (Landkreis Nürnberger Land),

die Mitglieder des Bezirkstages für den Landkreis Nürnberger Land.

Jede/r Sprecher/in eines Arbeitskreises ist kraft seiner/ihrer Funktion Mitglied des RSV (vgl. §7).

- (2) Über jeden neuen Antrag auf Mitgliedschaft im RSV entscheidet die Vollversammlung. Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig. Der Antrag auf Aufnahme in den RSV und/oder GPV ist schriftlich bei der Geschäftsführung (s. §12) einzureichen.  
Es können weitere Vertreter der unter (1) genannten Institutionen als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.  
Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen Mitglied werden, sofern sie die Ziele des RSV unterstützen.  
Bei gleichartigem Leistungsangebot mehrerer Personen sind gegenüber der RSV-Geschäftsführung *ein* stimmberechtigter Vertreter und dessen Stellvertreter zu benennen.
- (3) Bei Bedarf können Vertreter/innen anderer Institutionen beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder benennen namentlich gegenüber der Geschäftsführung ihre Vertreter und deren Stellvertreter. Kumulation von Stimmrechten ist nicht möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Aufgaben und Ziele des Mitgliedes nicht mehr im Einklang mit den in §1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben stehen oder wenn über 2 Jahre hinweg kein Kontakt mit dem RSV bestand.
- (6) Die Geschäftsführung des RSV führt ein Mitgliederverzeichnis.
- (7) Die Rechtsstellung der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

### § 3

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des RSV sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Nichtöffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss des RSV hergestellt werden.

### § 4

#### Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wählt die/den Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (2) Die Vollversammlung beschließt u.a. die Geschäftsordnungen des RSV und der ihm unterstellten Gremien, die Bildung von Arbeitskreisen, die Stellungnahmen des RSV und genehmigt die Protokolle.
- (3) Vollversammlungen des RSV werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Es finden mindestens zwei Sitzungen im Jahr statt. Weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig hält oder wenn mindestens fünf Mitglieder es schriftlich unter Nennung des Anliegens beantragen.
- (4) Beschlüsse des RSV werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf das gesonderte Verfahren für Stellungnahmen an den PKA (vgl. Anlage) wird verwiesen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Voten der beratenden Mitglieder und Minderheitsmeinungen sind auf Verlangen im Protokoll festzuhalten. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur im Rahmen der Bayerischen Psychiatriegrundsätze zulässig.

### § 5

## **Tagesordnung und Einladung**

Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung und den Sitzungstermin fest. Die Mitglieder werden zur Sitzung durch die Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und gegebenenfalls der einschlägigen Unterlagen eingeladen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Vollversammlung entscheidet über die endgültige Tagesordnung.

### **§ 6 Niederschrift**

Über die Sitzungen des RSV sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des RSV zugeleitet.

### **§ 7 Arbeitskreise**

- (1) Zur Vorbereitung oder dauerhaften Bearbeitung spezieller Themen können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Bildung eines Arbeitskreises wird von der Vollversammlung beschlossen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eigenständig einen Arbeitskreis einsetzen. Jeder Arbeitskreis benennt eine/n Sprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in (vgl. auch § 2 (1)).
- (3) Die Arbeitskreise berichten grundsätzlich nur dem Vorstand und der RSV-Vollversammlung.
- (4) Den Arbeitskreisen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des RSV sind, wenn ihre Mitarbeit notwendig oder zweckmäßig erscheint. Die Aufnahme solcher Personen in einen Arbeitskreis bedarf der Zustimmung des Arbeitskreises.
- (5) Auf den Geschäftsgang der Arbeitskreise finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der RSV wählt aus der Mitte der Mitglieder für die Zeit von 3 Jahren einen Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des RSV und vertritt diesen nach außen.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Vollversammlung des RSV ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird die Vollversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

### **§ 10**

## **Antragstellung**

- (1) Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen (Anlage). Sie sind spätestens 5 Wochen vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende oder unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend vorgelegte Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden oder zurückgestellt werden.

## **§ 11 Vergütung**

Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im RSV wird durch den RSV nicht vergütet.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung liegt beim Gesundheitsamt Nürnberger Land. Es wird eine Person als Geschäftsführer/in benannt. Die Aufgaben werden von der Vollversammlung und dem Vorstand festgelegt.

## **§ 12a Regionale Psychiatriekoordinatorin/regionaler Psychiatriekoordinator**

Vorstand und Geschäftsführung des RSV arbeiten auf Basis des „Konzepts des Bezirks Mittelfranken zur Unterstützung der Regionalen Steuerungsverbände durch Regional-koordinatoren“ mit dem/der regionalen Psychiatriekoordinator/-koordinatorin zusammen.

## **§ 13 Inkrafttreten und Auflösung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung der PSAG vom 06.03.1996.

Die Auflösung des RSV ist nur durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

## **Anlage zu §1 Abs 2, §4 Abs 4 und §10 der RSV-Geschäftsordnung**

### **Antragsverfahren**

#### **Zuständigkeitsbereich:**

Der RSV hat u.a. die Aufgabe, Stellungnahmen gegenüber dem Planungs- und Koordinierungsausschuss (PKA) Mittelfranken abzugeben. Dabei soll die Vollversammlung feststellen, ob für eine neue oder zu verändernde Einrichtung der ambulanten/teilstationären/stationären Versorgung seelisch behinderter Menschen im Landkreis Bedarf und das Konzept als den fachlichen Standards genügend gesehen wird. Diese Verfahrensweise betrifft nur Einrichtungen, die vom Bezirk Mittelfranken (mit-)finanziert werden sollen.

Ohne eine Stellungnahme des örtlichen RSV werden Anträge an den Planungs- und Koordinierungsausschuss des Bezirks Mittelfranken nicht bearbeitet.

#### **Verfahren:**

1. Erstellen eines Kurz-Konzeptes (inhaltliche Beschreibung, finanzieller Rahmen, personelle Ausstattung), 2 bis 5 DIN A4-Seiten, sowie Ausfüllen der beigefügten „Checkliste zur regionalen Bedarfsklärung“.

2. Vorlage des Konzeptes und der Checkliste bei der RSV-Geschäftsführung oder Vorstand bis 5 Wochen vor der Vollversammlung. Später eintreffende Unterlagen können in der Regel nicht mehr behandelt werden. Nur die Konzepte, die den RSV-Mitgliedern mit der Tagesordnung zugestellt werden, werden auch behandelt.
3. Die Kosten der Kopien sowie des Konzept-Versandes an die RSV-Mitglieder trägt der Antragsteller.
4. Die Vollversammlung tagt in der Regel vor dem Planungs- und Koordinierungsausschuss, daher wird eine rechtzeitige Stellungnahme garantiert.
5. Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt gemäß §4 Abs 4 RSV-Geschäftsordnung. Jeder Antrag wird gemäß der „Checkliste zur regionalen Bedarfsklärung“ diskutiert. Stimmberechtigt sind hierbei ausschließlich die Mitglieder des GPV und die Angehörigen- und Betroffenenvertreter.
6. Entscheidungen im Rahmen des Antragsverfahrens werden mit Begründung protokolliert und dem Antragsteller zugestellt.
7. Neue Leistungserbringer im Landkreis treten bei endgültiger Genehmigung ihres Antrages durch den Bezirk dem GPV bei.

**Checkliste zur regionalen Bedarfsklärung (Stand November 2010)**

RSV-Vollversammlung am:

Antrag:

Antragsteller:

**Beschreibung des geplanten Angebots (vgl. Konzept)**

**Bedarfsbegründung**

**Quantität**

Wie viele Plätze gibt es zu diesem Angebot insgesamt in der Region?

Wie viele Plätze sind momentan frei? Wie ist die bestehende Versorgung?

**Qualität**

Ist das Konzept des geplanten Angebots fachlich nachvollziehbar?

Fachliche Anmerkungen zum Konzept

Ist das geplante Angebot die richtige Maßnahme für die gemeldete Bedarfslage?

**Stationäre Maßnahme**

Warum kann die gemeldete Bedarfslage nicht ambulant gelöst werden?

**Teilstationäre Maßnahme**

Warum kann die gemeldete Bedarfslage nicht ambulant gelöst werden?

**Ambulante Maßnahme**

Warum kann die Bedarfslage nicht niederschwelliger gelöst werden?

Welche nicht-psychiatrischen Hilfen (Ehrenamt/Nachbarschaft) werden mit eingebunden?

Wie wird Teilhabe an der Gemeinschaft gewährleistet?

Wie wird Teilhabe am Arbeitsleben gewährleistet?

**Neuer Leistungserbringer:**

Besteht Bereitschaft, dem GPV beizutreten?



## Votum des RSV

---

<b>Feststellung der fachlichen Nachvollziehbarkeit des Konzepts</b>		
Stimmen:		
ja	nein	Enthaltung
Mit Änderungen/ ggf. Begründung:		

<b>Feststellung des gemeldeten Bedarfs</b>		
Stimmen:		
ja	nein	Enthaltung
Mit Änderungen/ ggf. Begründung:		